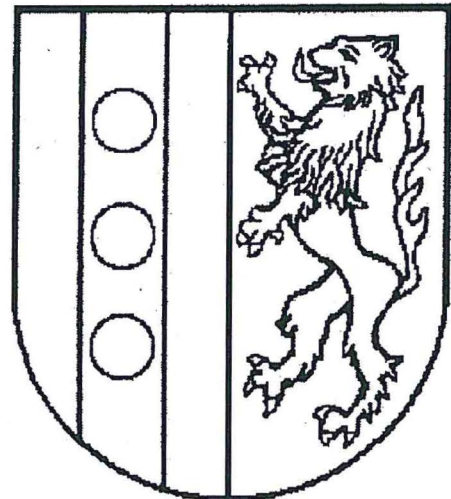


Textliche Festsetzungen
zur
3. Änderung
des Bebauungsplanes „Goldbühl“
der
Gemeinde Gottmadingen



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB)

in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO)

in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV)

in der derzeit gültigen Fassung

Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)

in der derzeit gültigen Fassung

Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)

in der derzeit gültigen Fassung

Zu 14.8 Werbeanlagen

Die **Ziffer 14.8** wird wie folgt ergänzt:

Werbeanlagen sind im Abstand von weniger als 10 m zum Fahrbahnrand der Bundesstraße und im Bereich der Sichtfelder/Sichtdreiecke nicht zulässig.

Hinweise

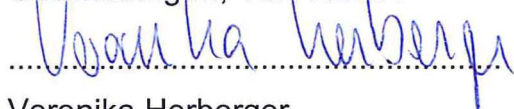
Grundwassersanierung

Im Bereich der Teilfläche B der kommunalen Altablagerung „Goldbühl“ (Objekt Nr. 00070-000) findet eine Grundwassersanierungsmaßnahme statt, die noch längere Zeit fortgeführt werden muss. Es besteht die Notwendigkeit zur baulichen Freihaltung der Sanierungseinrichtungen (Gerätecontainer, Sanierungspegel).

Versickerungen

Bei den kommunalen Auffüllflächen, die im Lageplan punktiert gekennzeichnet sind, dürfen Versickerungen nicht vorgenommen werden. Ansonsten ist das Versickerungsgebot gemäß § 45 b WG zu beachten.

Gottmadingen, 10.11.2004



Veronika Herberger
Stellv. Bürgermeisterin